

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Bauen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Baurecht, Grundstücke und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Hellkötter 563 5263 563 8045 heike.hellkoetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.08.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0066/05/1-A</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>31.08.2005</b>	<b>Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Beschleunigung von Bauanträgen</b>		

### Grund der Vorlage

Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing vom 01.06.2005.

### Beschlussvorschlag

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### Unterschrift

Bayer

### Begründung

Im Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing vom 01.06.2005 wurde die Verwaltung beauftragt, die Erhebungen über die Bearbeitungszeiten auf die Baugesuche im vereinfachten Verfahren mit einer Laufzeit von weniger als sechs Wochen zu präzisieren.

Wie bereits im Ausschuss am 01.06.2005 dargelegt ist eine derartig detaillierte statistische Darstellung derzeit nicht möglich.

Für Bauanträgen im vereinfachten Verfahren, und das trifft für die Mehrheit der anzuwendenden Prüfverfahren zu, wird die Bearbeitungsfrist wie folgt definiert:

*Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang des Antrags bei ihr zu entscheiden,*

*wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 oder § 30 Abs. 2 des Baugesetzbuches liegt, oder für das Bauvorhaben ein Vorbescheid (§ 71) erteilt worden ist, in dem über die Zulässigkeit des Vorhabens auf dem Grundstück, die Bebaubarkeit des Grundstücks, die Zugänge auf dem Grundstück sowie über die Abstandsflächen entschieden wurde.*

*Die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu 6 Wochen verlängern. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die notwendige Beteiligung anderer Behörden oder die notwendige Entscheidung über eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder eine Abweichung nach § 73.*

Aufgrund dieser gesetzlich vorgeschriebenen 6-Wochen-Frist für Anträge im vereinfachten Verfahren bzw. der möglichen Verlängerung der Frist auf bis zu 12 Wochen wurden bisher die Erhebungen durchgeführt. Detailliertere Fristen bezüglich der Bearbeitungszeiten von Bauanträgen gibt es vom Gesetzgeber nicht, daher erschien aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde eine weitere Präzisierung bezogen auf die Baugesuche mit einer Laufzeit von weniger als sechs Wochen nicht praxisbezogen. Rückwirkend ist auch nicht möglich, zum heutigen Zeitpunkt eine weitere Differenzierung der über die vergangenen Jahre erhobenen Daten vorzunehmen. Eine Darstellung der Laufzeiten im Zwei-, Drei-, Vier- oder Fünf-Wochenumfang ist nur mit Hilfe einer neuen Erhebung und mit einem erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand umzusetzen. Das verwendete Arbeitsprogramm GEKOS wäre vorher entsprechend anzupassen. Anschließend müssten über einen mittelfristigen Zeitraum Aufzeichnungen bezüglich der Laufzeiten aller ab einem bestimmten Termin eingehenden Anträge bis zu deren Abschluss gemacht werden, um ein verwertbares statistisches Ergebnis zu erzielen.

Mit der derzeitigen Personalkapazität im Bereich Informationsmanagement/ DV-Organisation ist das nicht leistbar. Der personelle Aufwand im Verhältnis zum Nutzen einer derartigen Statistik in GEKOS wird kritisch beurteilt. Eine Differenzierung innerhalb des Bearbeitungszeitraumes von 6 Wochen bei vereinfachten Verfahren ist nicht effizient.